

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

**Beschlussvorlage- Nr. 655/17** öffentlich

Betreff: Annahme einer Spende für die Feuerwehr Aderstedt und Aderstedter Projekte

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Aderstedt</b>	<b>07.09.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss</b>	<b>26.09.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung Hauptausschuss</b>	<b>12.10.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von 3.000,00€ EUR stehen im Haushaltsplan 2017

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt:** 30, FW

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:** Frau König

**Amt:** Rechtsamt

**mitgezeichnet:**

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Beschlusskontrolle**

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach  
Umsetzung

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen): Die MM Energie GmbH, Zweigstelle Vienenburg, Im Erl 13, 38690 Goslar bietet eine Spende in Höhe von 3.000,00 € der Aderstedter Feuerwehr und für Aderstedter Projekte an. Für die Annahme der Spende ist der Hauptausschuss zuständig.

### Begründung:

Die MM Energie GmbH, Zweigstelle Vienenburg, Im Erl 13, 38690 Goslar bietet eine Spende in Höhe von 3.000,- € für die Aderstedter Feuerwehr und Aderstedter Projekte an.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Aufgaben der Ortsfeuerwehr Aderstedt, für die die Spende gegeben wird, sind Pflichtaufgaben der Gemeinde nach Brandschutzgesetz. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

Die Aderstedter Projekte, für welche die Spende gegeben wird, sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach § 2 KVG LSA und freiwillige Aufgaben der Gemeinde. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Ortschaftsrat Aderstedt und der Haushalts –und Finanzausschuss empfehlen dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Spende der MM Energie GmbH, Zweigstelle Vienenburg, Im Erl 13, 38690 Goslar in Höhe von 3.000,00 € für die Feuerwehr Aderstedt und Aderstedter Projekte im Jahr 2017 anzunehmen.**